

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00964 vom 29. März 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-03-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.00964](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00964)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00964 du 29 mars 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00964 del 29 marzo 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Nach einer Meldung zur Früherfassung am

2. Oktober 2012 durch das Y.\_\_\_\_ ( Y.\_\_\_\_ , Urk. 8/2 ) meldete sich X.\_\_\_\_ , geboren 1963, zuletzt in einem Personalverleihverhältnis als Maurer tätig (Urk.

8/18 Ziff. 2.7 ) , am 27. November 2012 unter Hinweis auf eine Schwäche des linken Armes und des linken Beines sowie einen Zustand nach partieller Thrombose der Arteria mesenterica

superior am 19. April 2012 zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an ( Urk. 8/9; vgl. auch die durch den Krankentaggeldversicherer Visana

Services AG veranlasste An meldung vom 3. Dezember 2012, Urk. 8/13). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, führte ein Standortgespräch durch, holte erwerbliche Unterlagen ein und verfügte am 7. Mai 2013 , dass kein Anspruch auf berufliche Massnahmen bestehe ( Urk. 8/28; vgl. auch die vorangegangene Mitteilung vom 12. März 2013, Urk. 8/21) . Mit ebenfalls am 7. Mai 2013 datierter Verfügung wies die IV-Stelle auch

das Leistungsbegehren betreffend Rentenanspruch ab, da die versicherungsmässigen Voraussetzungen nicht erfüllt seien ( Urk. 8/26).

Gegen diese Verfügung

liess der Versicherte am 6.

Juni

2013 Beschwerde beim hiesigen Gericht erheben (Urk.

8/34) und ein Wiederwägungsgesuch bei der IV-Stelle ( Urk. 8/35) stellen . Am 10.

September 2013 ( Urk. 8/47) teilte die IV-Stelle dem Gericht mit, dass für den Versicherten zwei individuelle Konten (IK) geführt worden seien. Die beiden Konten seien nun unter der Versichertennummer

Z.\_\_\_\_ zusammengeführt und die Verfügung vom

7. Mai 2013 sei wiedererwägungsweise zwecks weiterer Abklärungen aufgehoben worden (vgl. die Verfügung vom

### **E. 1.2**

Am 1. Oktober 2013 nahm die IV-Stelle ein vom Krankentaggeldversicherer veranlasstes interdisziplinäres Gutachten der A.\_\_\_\_ vom 20. September 2013 zu den Akten (Urk.

8/51).

Sie holte weitere

medizinische Berichte ein (Urk. 8/60 und Urk.

8/62) und veranlasste eine polydisziplinäre Begutachtung beim B.\_\_\_\_ ( B.\_\_\_\_ ; vgl. das Gutachten vom 7. April 2015, Urk.

8/72) . Nach Rücksprache mit ihrem Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD, Urk. 8/74 S. 4 f.) auferlegte die IV-Stelle dem Versicherten am 15. April 2015 ,

sich im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht in eine mindestens vierwöchige stationäre psychiatrische Behandlung zu begeben und danach die intensive, ambulante psychiatrische Therapie weiterzuführen (Urk. 8/75). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren ( Urk. 8/78 ff.) sprach sie X.\_\_\_\_ mit Verfügung vom 16. Juli 2015 mit Wirkung ab 1. Dezember 2013 eine ganze Rente der Invalidenversicherung zu ( Urk. 2 , bei einem Invaliditätsgrad von 100 % ). 2.

Gegen die Verfügung vom 1

#### **E. 5**

September 2013,

Urk. 8/45) . Mit Verfügung vom 2. September 2013 ( Urk. 8/49) schrieb das Gericht den Prozess mit der Verfahrensnummer IV.2013.000531 als gegenstandslos ge worden ab.

#### **E. 6**

. Juli 2015 liess X.\_\_\_\_ am 14. September 2015 Beschwerde ( Urk. 1) erheben mit den Anträgen, es sei festzustellen, dass der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente nicht ab

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.